
Arbeitsschutz

Das Recht des technischen Arbeitsschutzes

Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

Das Recht des technischen Arbeitsschutzes	1
Arbeitsstätten.....	2
Betriebssicherheit	3
Gefahrstoffe	4
Biologische Arbeitsstoffe	5
Physikalische Agenzien	6
Produktsicherheit	7
Anhang I – EU-Arbeitsschutzrecht.....	8
Anhang II – Abkürzungsverzeichnis	9
Impressum	10

Der BDI haftet nicht für die Richtigkeit der hier gegebenen oder verlinkten Informationen. Diese Publikation wird bei Bedarf an aktuelle Entwicklungen in der Rechtssetzung angepasst.

Das Recht des technischen Arbeitsschutzes

Das Recht des technischen Arbeitsschutzes ist sehr weitgehend europäisch geprägt. Dabei ist zu beachten, dass auf EU-Ebene gemäß Artikel 153 AEUV¹ für den Arbeitsschutz nur Mindestbestimmungen festgelegt werden. Weitergehende Anforderungen in den Mitgliedstaaten sind somit möglich. In diesem Rechtsbereich ist daher eine vollständige Harmonisierung des EU-Rechts nicht gegeben.

Für das EU-Arbeitsschutzrecht ist die Arbeitsschutzrahmenrichtlinie [89/391/EWG](#) der zentrale Rechtsakt, er ist mit Einzelrichtlinien zu spezifischen Regelungsgebieten untersetzt, s. Anhang I². Der [Beratende Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz](#) unterstützt gemäß Ratsbeschluss 2003/C218/01, Art. 2, die Europäische Kommission bei der Vorbereitung, Durchführung und Bewertung sämtlicher Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

Basis des deutschen Arbeitsschutzrechts ist das Arbeitsschutzgesetz ([ArbSchG](#)), das die europäische Arbeitsschutzrahmenrichtlinie 89/391/EWG umsetzt. Die unter dem ArbSchG erlassenen deutschen Verordnungen setzen vornehmlich die EU-Einzelrichtlinien zu spezifischen Regelungsgebieten in deutsches Recht um. Dazu gehören einige zentrale [Verordnungen](#), die auf den folgenden Seiten erläutert werden³:

- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Biostoffverordnung (BioStoffV)
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV)
- Verordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV)
- Verordnung zu elektromagnetischen Feldern (EMFV)

Die Bestimmungen dieser Verordnungen werden durch Technische Regeln konkretisiert. Bei der Ermittlung der Technischen Regeln lässt sich das Bundesministerium für Arbeit und Soziales von Ausschüssen beraten (u. a. [ABS](#), [ABAS](#), [AGS](#), [ASTA](#), [AfAMed](#)) die in der jeweiligen Verordnung näher bestimmt werden. Aufgrund der Vermutungswirkung, die mit den Technischen Regeln verbunden ist, kann ein Arbeitgeber, der deren Vorgaben umsetzt, davon ausgehen, dass er die Anforderungen der jeweiligen Verordnung erfüllt. Hiermit verbunden ist eine Beweislastumkehr. Es steht dem Arbeitgeber frei, andere Maßnahmen als die in einer Technischen Regel beschriebenen vorzusehen, sofern damit mindestens das gleiche Sicherheitsniveau erreicht wird. Der Arbeitgeber übernimmt dann jedoch hierfür die Verantwortung und muss der Vollzugsbehörde auf Nachfrage die Wirksamkeit seiner Maßnahmen hinsichtlich der Erreichung der Schutzziele des betreffenden Rechtsakts darlegen.

Darüber hinaus sind u. a. folgende [Rechtsakte](#) für den technischen Arbeitsschutz in Deutschland von Bedeutung:

- Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG)
- Baustellenverordnung (BaustellV)
- Druckluftverordnung (DruckLV)
- Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV)
- Arbeitsmedizinische Vorsorge-Verordnung (ArbMedVV)
- Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)

¹ vormalig Art. 137 EG-Vertrag; AEUV: Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

² Eine Übersicht über das einschlägige Arbeitsschutzrecht auf EU- und deutscher Ebene bietet die Generaldirektion [Beschäftigung und Soziales](#) der Europäischen Kommission.

³ Zu den einzelnen Regelungsgebieten s. a. [Broschüren](#) des BMAS zum Arbeitsschutz

Arbeitsstätten

Europäische Rechtsgrundlage

Richtlinie [89/654/EWG](#) vom 30.11.1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten

Deutsche Umsetzung: Arbeitsstättenverordnung ([ArbStättV](#)), novelliert am 30.11.2016 (BGBl. I S. 2681).

Ausschuss für die Regelsetzung: Gemäß ArbStättV ermittelt der Ausschuss für Arbeitsstätten ([ASTA](#)) die Technischen Regeln zur Konkretisierung der Bestimmungen der ArbStättV.

Technische Regeln: [ASR](#)

Erläuterung: Ziel der grundlegenden Novellierung der ArbStättV im Jahr 2004 war es, die Handhabbarkeit der Verordnung für die Betriebe zu verbessern und die Spielräume für an die betrieblichen Gegebenheiten angepasste Maßnahmen zu erweitern. Daher wurde auf die Festlegung von konkreten Maßzahlen und Maßnahmen weitgehend verzichtet, anstelle dessen wurden allgemeine Schutzziele festgelegt. Vor allem kleinen und mittleren Betrieben soll damit die Erfüllung ihrer Pflichten für die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten erleichtert werden. Der Arbeitgeber trägt mit der Flexibilisierung der Anforderungen eine größere Verantwortung als zuvor und es wird ihm mehr Sachverstand abverlangt. Er muss prüfen, ob die von ihm gewählte Arbeitsschutzmaßnahme die Schutzziele der Verordnung erfüllt, so dass keine Gefährdung für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten besteht.

Den Schutz der nichtrauchenden Beschäftigten in der gewerblichen Wirtschaft vor Gefährdungen durch Passivrauchen regelt die Arbeitsstättenverordnung in § 5 „Nichtraucherschutz“.

Mit der Novelle vom November 2016 wurde die Bildschirmarbeitsverordnung aufgehoben und in die ArbStättV übernommen. Ergänzt wurden Regelungen zu Telearbeitsplätzen und mobilen Arbeitsmitteln an stationären Arbeitsplätzen.

Weiterführende Informationsquellen

- BAuA-Fachbuch "[Arbeitsstätten](#)"
- Jeweils aktuelle [LASI-Veröffentlichungen](#)

Betriebssicherheit

Arbeitsmittel und überwachungsbedürftige Anlagen

Europäische Rechtsgrundlage

Richtlinie [2009/104/EG](#) vom 16.09.2009 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit

Richtlinie [1999/92/EG](#) vom 16.12.1999 über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können

Deutsche Umsetzung: Betriebssicherheitsverordnung ([BetrSichV](#), novelliert 15.11.2016, BGBl. I S. 2549).

Ausschuss für die Regelsetzung: Gemäß BetrSichV ermittelt der Ausschuss für Betriebssicherheit ([ABS](#)) die Technischen Regeln zur Konkretisierung der Bestimmungen der BetrSichV.

Technische Regeln: [TRBS](#)

Erläuterung: Im EU-Recht sind die Regelungen zu Beschaffenheit und Benutzung von Arbeitsmitteln strikt getrennt. Die BetrSichV deckt die Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln sowie den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen ab. Sie enthält ein umfassendes Schutzkonzept, das auf alle von Arbeitsmitteln ausgehenden Gefährdungen anwendbar ist.

Weiterführende Informationsquellen

- Zur Novelle 2015: [Synopsis](#) der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin als Unterstützung für die erforderlichen Änderungen in der betrieblichen Praxis
- Technische Regeln für Anlagensicherheit ([TRAS](#)) der Kommission für Anlagensicherheit ([KAS](#)), [Berichte und Leitfäden](#) der KAS
- Jeweils aktuelle [LASI-Veröffentlichungen](#)

Gefahrstoffe

Europäische Rechtsgrundlage

Richtlinie [2009/148/EG](#) vom 30.11.2009 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz

Richtlinie [2004/37/EG](#) vom 29.04.2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit

Richtlinie [98/24/EG](#) vom 07.04.1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

Richtlinie [1999/92/EG](#) vom 16.12.1999 über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können

Supranationale Rechtsgrundlage

ILO-Übereinkommen Nr. [170](#)

Deutsche Umsetzung: Gefahrstoffverordnung ([GefStoffV](#), novelliert 15.11.2016, BGBl. I S. 2549).

Ausschuss für die Regelsetzung: Gemäß GefStoffV ermittelt der Ausschuss für Gefahrstoffe ([AGS](#)) die Technischen Regeln zur Konkretisierung der Bestimmungen der GefStoffV.

Technische Regeln: [TRGS](#)

Erläuterung: Die GefStoffV enthält Vorschriften zum Inverkehrbringen von gefährlichen Stoffen und Gemischen und insbesondere Regelungen zum Arbeitsschutz bei Herstellung und Verwendung von Gefahrstoffen, einschließlich Lagerung, Entsorgung und innerbetrieblichem Transport. Ein zentrales Element ist die Gefährdungsbeurteilung, die grundsätzlich vor jeglicher Verwendung von Gefahrstoffen durchzuführen ist. In ihr sind die Gefährdungen bei der bestimmungsgemäßen Verwendung als auch bei Fehlgebrauch bzw. Betriebsstörungen zu berücksichtigen. Das Gefahrstoffrecht hat viele Berührungspunkte mit der EU-Stoffpolitik, s. REACH-Verordnung (EG) Nr. [1907/2006](#) und CLP-Verordnung (EG) Nr. [1272/2008](#).

Weiterführende Informationsquellen

- Wissenschaftlicher Ausschuss der Europäischen Kommission für Grenzwerte berufsbedingter Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen ([SCOEL](#))
- Gemeinsamer Stoffdatenpool Bund-Länder [GSBL](#)
- Gefahrstoffdatenbank der Länder [GDL](#)
- LASI [LV 45](#) „Leitlinien zur Gefahrstoffverordnung“
- Stoffdatenbank [GESTIS](#) des berufsgenossenschaftlichen Gefahrstoffinformationssystems
- Gefahrstoffinformationssystem [GISCHEM](#) der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie
- Gefahrstoffinformationssystem [GISBAU](#) der Berufsgenossenschaft Bau
- European Standard Phrases Catalogue [EuPhraC](#) zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern
- Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe ([MAK-Kommission](#))
- [Sozialer Dialog](#) zu Quarzfeinstaub
- Jeweils aktuelle [LASI-Veröffentlichungen](#)

Biologische Arbeitsstoffe

Europäische Rechtsgrundlage

Richtlinie [2000/54/EG](#) vom 18.09.2000 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

Richtlinie [2010/32/EU](#) vom 10.05.2010 zur Durchführung der von HOSPEEM und EGÖD geschlossenen Rahmenvereinbarung zur Vermeidung von Verletzungen durch scharfe/spitze Instrumente im Krankenhaus- und Gesundheitssektor

Deutsche Umsetzung: Biostoffverordnung ([BioStoffV](#), veröffentlicht 15.7.2013, BGBl. I S. 2514).

Ausschuss für die Regelsetzung: Gemäß BioStoffV ermittelt der Ausschuss für biologische Arbeitsstoffe ([ABAS](#)) die Technischen Regeln zur Konkretisierung der Bestimmungen der BioStoffV.

Technische Regeln: [TRBA](#)

Erläuterung: Es gibt eine Vielzahl von beruflichen Tätigkeiten, bei denen biologische Arbeitsstoffe⁴ hergestellt, verwendet oder freigesetzt werden. Aufgabe des Arbeitgebers ist es, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten zu treffen. Kernvorschrift der BioStoffV sind die Regelungen zur Gefährdungsbeurteilung, die die Anforderungen des § 5 ArbSchG für den Bereich der biologischen Einwirkungen untersetzen. Ein wichtiges Instrumentarium ist dabei das Schutzstufensystem, das dem Arbeitgeber insbesondere bei gezielten Tätigkeiten die Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen erleichtert, da die Schutzstufe mit der Risikogruppe des verwendeten Mikroorganismus korrespondiert. Bei nicht gezielten Tätigkeiten, bei denen Mischexpositionen mit verschiedenen biologischen Arbeitsstoffen in wechselnder Zusammensetzung und Konzentration vorliegen, ist die Schutzstufenzuordnung komplexer.

Weiterführende Informationsquellen

- Jeweils aktuelle [LASI-Veröffentlichungen](#)

⁴ Alle Mikroorganismen einschließlich gentechnisch veränderter, die beim Menschen Infektionen hervorrufen können oder die sensibilisierende oder toxische Eigenschaften besitzen. Darüber hinaus werden auch Endoparasiten (Parasiten, die im Menschen leben) sowie die Erreger von BSE/TSE erfasst.

Physikalische Agenzien

Vibrationen, Lärm, Künstliche optische Strahlung, Elektromagnetische Felder

Europäische Rechtsgrundlage

Richtlinie [2002/44/EG](#) vom 25.06.2002 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Vibrationen)

Richtlinie [2003/10/EG](#) vom 06.02.2003 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm)

Richtlinie [2006/25/EG](#) vom 05.04.2006 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (künstliche optische Strahlung)

Richtlinie [2013/35/EU](#) vom 26.06.2013 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder) und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/40/EG

Supranationale Rechtsgrundlage

ILO-Übereinkommen [Nr. 148](#).

Deutsche Umsetzung: Die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung ([LärmVibrationsArbSchV](#), novelliert 15.11.2016 (BGBl. I S. 2531) setzt die EU-Richtlinien 2002/44/EG und 2003/10/EG um. Die Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung ([OStrV](#), novelliert 30.11.2016 BGBl. I S. 2681) setzt die EU-Richtlinie 2006/25/EG um. Die Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern ([EMFV](#)) (veröffentlicht 15.11.2016, BGBl. I S. 2531) setzt die EU-Richtlinie 2013/35/EG um.

Ausschuss für die Regelsetzung: Gemäß [LärmVibrationsArbSchV](#), [OStrV](#) und [EMFV](#) ermittelt der Ausschuss für Betriebssicherheit ([ABS](#)) die Technischen Regeln zur Konkretisierung der Bestimmungen der [LärmVibrationsArbSchV](#), der [OStrV](#) und der [EMFV](#).

Technische Regeln: [TRLV](#) zur [LärmVibrationsArbSchV](#), [TROS](#) zur [OStrV](#), [TREM](#) zur [EMFV](#) (werden erst noch erstellt).

Erläuterung: Mit der [LärmVibrationsArbSchV](#) soll Lärmschwerhörigkeit und Gesundheitsschäden durch Hand-Arm- oder Ganzkörpervibrationen begegnet werden. Vibrationen können bei längerer Exposition schwere Muskel- und Skelett-Erkrankungen sowie neurologische Störungen und Gefäßerkrankungen auslösen. Optische Strahlung aus künstlichen Quellen (z. B. Laser oder UV-/IR-Strahlung) kann zu ernsthaften Augen- und Hautschäden führen. Elektromagnetische Felder setzen Personen gegenüber homogenen oder inhomogenen, kontinuierlichen oder gepulsten elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Feldern aus.

Weiterführende Informationsquellen

- **Lärm:** Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin ([BAuA](#)), Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit ([LAVG](#))
- **Vibrationen:** Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin ([BAuA](#)), Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit ([LAVG](#)), [Handbücher](#) des BMAS "Ganzkörper- und Hand-Arm-Vibration"
- **Künstliche optische Strahlung:** Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin ([BAuA](#)); [BAuA-Focus](#) "Statement on ICNIRP guidelines on limits of exposure to incoherent optical radiation", [Informationsbrochure](#) (Technische Regeln Laserstrahlung) des BMAS; Institut für Arbeitsschutz der DGUV (IFA): [Themenschwerpunkte und Projekte](#)
- **Elektromagnetische Felder:** Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin ([BAuA](#)), s. a. nicht verbindlicher [Leitfaden der EU-Kommission](#) zu bewährten Verfahren im Hinblick auf die Durchführung der Richtlinie 2013/35/EU mit gesondertem Leitfaden für KMU.
- Jeweils aktuelle [LASI-Veröffentlichungen](#)

Produktsicherheit

Europäische Rechtsgrundlage: Richtlinie [2001/95/EG](#) vom 03.12.2001 über die allgemeine Produktsicherheit. Diese Richtlinie ist für spezielle Regelungsbereiche mit Einzelrichtlinien untersetzt.

Deutsche Umsetzung: Produktsicherheitsgesetz ([ProdSG](#); novelliert 31.8.2015, BGBl. I S. 1474). Zur Umsetzung der Einzelrichtlinien s. [BAuA](#).

Ausschuss für die Regelsetzung im nicht-harmonisierten Bereich: Ausschuss für Produktsicherheit ([AfPS](#)).

Erläuterung: Da eine Vielzahl von Produkten, Geräten und Anlagen am Arbeitsplatz Verwendung findet, ist deren technische Sicherheit von entscheidender Bedeutung für den Arbeitsschutz. Zentrale Rechtsvorschrift ist in Umsetzung der EU-Richtlinie 2001/95/EG das Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (ProdSG) vom 8.11.2011 mit Rechtsanpassung an den New Legislative Framework ([NLF](#)). Das ProdSG stellt die zentrale Vermarktungs- und Sicherheitsvorschrift für Produkte dar und gilt, wenn im Rahmen einer Geschäftstätigkeit Produkte auf dem Markt bereitgestellt, ausgestellt oder erstmals verwendet werden.

Grundsätzlich müssen der durch EU-Recht geregelte harmonisierte Bereich und der nicht harmonisierte Bereich unterschieden werden. Im harmonisierten Bereich verweist § 3 (1) auf die Rechtsverordnungen mit denen die jeweilige EU-Richtlinie umgesetzt wurde. Die darin geregelten Anforderungen zur Bereitstellung von Produkten sind grundlegend und abstrakt gefasst. Zur Konkretisierung dienen harmonisierte Normen mit Vermutungswirkung. § 3 (2) überträgt dieses Konzept auf den nicht harmonisierten Bereich. Hier wird die Vermutungswirkung von Normen ausgelöst, die vom AfPS ermittelt und von der BAuA veröffentlicht werden.

§ 7 regelt die CE-Kennzeichnung von Produkten. Das CE-Kennzeichen ist ein EU-Pflichtkennzeichen, das deutlich macht, dass ein Produkt der einschlägigen Binnenmarktrichtlinie entspricht und somit frei im Binnenmarkt gehandelt werden darf.

Deutsche Umsetzung der für den technischen Arbeitsschutz wichtigen EU-Einzelrichtlinien ([BAuA](#)) und weitere Rechtsgrundlagen

- Niederspannungsverordnung (1. ProdSV)
- Verordnung über das Inverkehrbringen von einfachen Druckbehältern (6. ProdSV)
- Maschinenverordnung (9. ProdSV)
- Explosionsschutzverordnung (11. ProdSV)
- Aufzugsverordnung (12. ProdSV)
- Aerosolpackungsverordnung (13. ProdSV)
- Druckgeräteverordnung (14. ProdSV)
- Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/426 ... über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/142/EG (Gasgerätedurchführungsgesetz – GasgeräteDG); s. vormals 7. ProdSV
- Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/425 ... über persönliche Schutzausrüstungen (PSA) und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates (PSA-Durchführungsgesetz – PSA-DG), s. vormals 8. ProdSV

Weiterführende Informationsquellen

- „[Blue Guide](#)“ der Europäischen Kommission
- Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin: Produktsicherheitsportal ([BAuA](#))
- Bundesinstitut für Risikobewertung ([BfR](#))
- Bundesministerium der Finanzen ([Zoll](#))
- Europäische Kommission ([RAPEX](#))
- European Market Surveillance System ([ICSMS](#))
- Jeweils aktuelle [LASI-Veröffentlichungen](#)

Anhang I – EU-Arbeitsschutzrecht

Arbeitsschutzrahmenrichtlinie und zugehörige EU-Einzelrichtlinien⁵

Arbeitsschutzrahmenrichtlinie: [89/391/EWG](#), Änderung: [2007/30/EG](#)

1. Arbeitsstätten

Arbeitsstätten allgemein: [89/654/EWG](#)

Zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen: [92/57/EWG](#)

Schutzgeräte und -systeme in explosionsgefährdeten Bereichen: [94/9/EG](#)

Mineralgewinnende Industrie

Bohrungen, on-shore und off-shore: [92/91/EWG](#)

Gewinnen oder Aufsuchen von Mineralen über oder unter Tage: [92/104/EWG](#)

Sicherheit und Gesundheitsschutz auf See:

Arbeit an Bord von Fischereifahrzeugen: [93/103/EG](#)

Ärzte an Bord, Unterrichtung, medizinische Versorgung, Gegenmittel: [92/29/EWG](#)

2. Arbeitsmittel

Bereitstellung geeigneter Arbeitsmittel: [2009/104/EG](#)

Hochgelegene Arbeitsplätze (Leitern usw.): [2001/45/EG](#)

Manuelle Handhabung von Lasten: [90/269/EWG](#)

PC-Bildschirme: [90/270/EWG](#)

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung: [92/58/EWG](#)

3. Arbeitnehmerkategorien

Schwangere, Wöchnerinnen und Stillende: [92/85/EWG](#)

Arbeitnehmer mit befristetem Arbeitsverhältnis oder Leiharbeitsverhältnis: [91/383/EWG](#)

Jugend: [94/33/EG](#)

4. Spezifische Risiken

Physikalische Agenzien

Elektromagnetische Felder: [2013/35/EU](#)

Mechanische Vibrationen: [2002/44/EG](#)

Lärm: [2003/10/EG](#)

Künstliche optische Strahlung: [2006/25/EG](#)

Ionisierende Strahlung: [96/29/Euratom](#)

Explosionsfähige Atmosphären: [1999/92/EWG](#)

Chemische Agenzien

Chemische Arbeitsstoffe: [98/24/EG](#)

Karzinogene oder Mutagene: [2004/37/EG](#)

Asbest: [2009/148/EG](#)

Biologische Arbeitsstoffe

Biologische Arbeitsstoffe: [2000/54/EG](#)

Arbeitsschutzrelevante EU-Verordnungen⁶

Persönliche Schutzausrüstung: EU-Verordnung [2016/425](#)

⁵ Auf der Basis von Artikel 153 (vormals 137) AEUV

⁶ Auf der Basis von Artikel 114 (vormals 95) AEUV

Anhang II – Abkürzungsverzeichnis

ABAS	Ausschuss für biologische Arbeitsstoffe des BMAS
ABS	Ausschuss für Betriebssicherheit des BMAS
ACSH	Beratender Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz der Europäischen Kommission
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AfAMed	Ausschuss für Arbeitsmedizin des BMAS
AGS	Ausschuss für Gefahrstoffe des BMAS
ArbMedVV	Arbeitsmedizinische Vorsorge-Verordnung
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
ASiG	Arbeitssicherheitsgesetz
ASR	Technische Regeln für Arbeitsstätten
ASTA	Ausschuss für Arbeitsstätten des BMAS
BASI	Bundesarbeitsgemeinschaft für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
BAT	Biologische Arbeitsstoff-Toleranzwerte (BAT-Werte)
BAuA	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
BaustellV	Baustellenverordnung
BDA	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BfR	Bundesinstitut für Risikobewertung
BGV	Berufsgenossenschaftliche Vorschrift
BioStoffV	Biostoffverordnung
BLW	Biologische Leitwerte
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
CLP	Classification, Labelling and Packaging: CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Umsetzung des GHS
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DruckLV	Druckluftverordnung
EMFV	Elektromagnetische-Felder-Verordnung
EuPhraC	European Standard Phrases Catalogue zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern
GDA	Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
GHS	Globally Harmonised System of Classification and Labelling - Global harmonisiertes System der UN zur Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Zubereitungen
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung, Organisation der WHO
IFA	Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung
ILO	Internationale Arbeitsorganisation
KAN	Kommission Arbeitsschutz und Normung
KAS	Kommission für Anlagensicherheit
LärmVibrationsArbSchV	Lärm- und Vibrationsarbeitsschutzverordnung
LASI	Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik
LastenhandhabV	Lastenhandhabungsverordnung
MAK-Werte	Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen für flüchtige Chemikalien und Stäube
MAK-Kommission	DFG-Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe
OSHA	Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (European Agency for Safety and Health at Work)
OstrV	Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz

ProdSV	Verordnung unter dem ProdSG
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals - Registrierung, Evaluierung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien; REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
SCOEL	Wissenschaftlicher Ausschuss für Grenzwerte berufsbedingter Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen (Scientific Committee on Occupational Exposure Limits)
SLIC	Ausschuss Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter (Senior Labour Inspectors Committee)
TRBA	Technische Regeln zu biologischen Arbeitsstoffen
TRBS	Technische Regeln zur Betriebssicherheit
TREMF	Technische Regeln zu elektromagnetischen Feldern
TRGS	Technische Regeln zu Gefahrstoffen
TRLV	Technische Regeln zu Lärm und Vibrationen
TROS	Technische Regeln zu optischer Strahlung
UVV	Unfallverhütungsvorschriften, seit 01.05.2014 „DGUV-Vorschriften“
WHO	Weltgesundheitsorganisation

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29 | 10178 Berlin
www.bdi.eu

Redaktion

Herr Dr. Thomas Holtmann
T: +49 30 2028-1550
t.holtmann@bdi.eu